

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)943

Vol. 1968/0158

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 943 endg.

Brüssel, den 9. Dezember 1968

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 91/68 des Rates über
das Gemeinschaftszollkontingent für 20.000
Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen
der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 943 endg.

BEGRÜNDUNG

Beiden Zollverhandlungen 1960/1961 in Genf hat die Gemeinschaft zugunsten Österreichs ein jährliches Zollkontingent zum Zollsatz von 6% für 20.000 Stück nicht zum Schlachten bestimmter Färsen und Kühe nachstehender Höhenrassen konsolidiert: Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer.

Am 15. Dezember 1967 hat die Kommission dem Rat einen Entscheidungsvorschlag über die Eröffnung des jährlichen Gemeinschaftszollkontingents zum Zollsatz von 6% über 20.000 Stück Rinder dieser Kategorie unterbreitet. Die Kommission schlug vor, das Gemeinschaftszollkontingent zwischen den Mitgliedstaaten vorläufig wie folgt aufzuteilen:

- Deutschland (B.R.) : 6.000 Stück
- Frankreich : 500 Stück
- Italien : 4.500 Stück

Die restliche Kontingentsmenge von 9.000 Stück sollte die Gemeinschaftsreserve bilden, an der alle Mitgliedstaaten ein Ziehungsrecht hätten.

Der Rat hat sich mit diesem ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht einverstanden erklärt. Die Verordnung des Rates (R 91/68) vom 23. Januar 1968 (1) sah bei dem Zollkontingent in Höhe von 20.000 Stück für das Jahr 1968 die gleiche Aufteilung wie für das Jahr 1967 vor, und zwar:

- Deutschland (B.R.) : 10.000 Stück
- Frankreich : 2.500 Stück
- Italien : 7.500 Stück

Mit Verbalnote ZI 332-RES/68 vom 14. August 1968 hat die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften darauf hingewiesen, daß die für 1968 - wie übrigens auch für das Vorjahr - vorgenommene Aufteilung nicht

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Januar 1968, 3. 1.

ausreichend die Entwicklung des Bedarfs in einigen Mitgliedstaaten berücksichtigt hat. Der Österreichischen Mission zufolge war die Deutschland zugeteilte Kontingentsquote von 10.000 Stück bereits im Monat Juli zu 95 v.H. ausgenutzt, während die Frankreich zugeteilte Quote von 2.500 Stück überhaupt noch nicht in Anspruch genommen worden war.

Aus diesem Grunde ersucht die Österreichische Mission um Übertragung der Frankreich zugeteilten Kontingentsquote auf die Bundesrepublik Deutschland, um die volle Ausnutzung des Kontingents zu ermöglichen.

Nach Mitteilungen der französischen Behörden im Rahmen eines Konsultationsverfahrens aller Mitgliedstaaten wird diese Quote von 2.500 Stück vor Ablauf des Kontingentszeitraums in Frankreich in Höhe von rund 1.500 Stück in Anspruch genommen werden.

Die italienischen Behörden erklärten ihrerseits, daß am 31. August 1968 3.755 Rinder dieser Rassen zu Lasten des betreffenden Zollkontingents eingeführt worden waren, und daß ihre Quote von 7.500 Stück bis Ende 1968 ausgeschöpft sein werde.

Um die Nachteile der endgültigen Aufteilung abzuschwächen, bei der die Entwicklung des Handels mit diesen Rindern im Verlaufe eines Jahres unberücksichtigt bleibt, wird vorgeschlagen, 1.000 Stück der französischen Kontingentsquoten auf eine Gemeinschaftsreserve zu übertragen. Diese Reserve würde dazu dienen, den Bedarf der Mitgliedstaaten, die bereits die ihnen durch Verordnung Nr. 91/68 vom 23. Januar 1968 zugewiesene Kontingentsquote ausgeschöpft haben, ebenso wie etwaigen neuen Bedarf der übrigen Mitgliedstaaten zu decken.

Für Mitgliedstaaten, denen eine Quote des Gemeinschaftszollkontingents zugeteilt wurde, erfolgt die Ziehung auf die Gemeinschaftsreserve automatisch und ist auf 10 v.H. der ursprünglichen Quote beschränkt, während für die übrigen Mitgliedstaaten die Ziehung auf die Stückzahl begrenzt ist, die ihrem unmittelbaren Bedarf entspricht.

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 91/68 des Rates (1) über das Gemeinschaftszollkontingent für 20.000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 91/68 wurde für 1968 das gesamte im Rahmen des G.A.T.T. zum Zollsatz von 6% gebundene Gemeinschaftszollkontingent für 20.000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zollltarifs auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Diese Aufteilung entspricht nicht der Entwicklung des Handels auf diesem Sektor während des größten Teils des Jahres 1968. Am 31. August 1968 hatte die Bundesrepublik Deutschland ihre Quote von 10.000 Stück bereits für 9.997 Stück Rinder dieser Rassen in Anspruch genommen, während Italien seine Quote von 7.500 Stück erst in Höhe von 3.755 Stück ausgenutzt hatte und Frankreich im Rahmen seiner Quote von 2.500 Stück keine Einfuhren durchgeführt hatte.

.../...

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 26. Januar 1968, Seite 1.

Auf Grund dieser Fakten und der Schätzungen durch Sachverständige der beiden letztgenannten Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung der Höhe der italienischen Einfuhren in den früheren Jahren erscheint es sinnvoll den zuzustimmen, daß vor Ablauf des Kontingentszeitraums die Italien zugeweilte Quote vollständig und die Frankreich gewährte Quote in Höhe von rd. 1.500 Stück in Anspruch genommen werden können.

Auf diese Weise wurde ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat blockiert, während in einem anderen Mitgliedstaat ein Einfuhrbedarf auftreten konnte, der wegen Ausschöpfung seiner Quote nicht befriedigt wurde. Um den Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents zu erhalten und den im G.A.T.T. eingegangenen Verpflichtungen aufs beste nachzukommen, ist es folglich angezeigt, den Teil der Frankreich zugeweilten Quote, dessen Verwendung durch Frankreich ungewiß ist, den übrigen Mitgliedstaaten, die ihre Quote ausgeschöpft haben, in Form einer Gemeinschaftsreserve zur Verfügung zu stellen. Dem genannten Mitgliedstaat ist jedoch die Möglichkeit zur Durchführung zusätzlicher Einfuhren dadurch zu erhalten, daß ihm ebenfalls ein Ziehungsrecht auf die Gemeinschaftsreserve gewährt wird. Unter Berücksichtigung der geographischen und biologischen Merkmale bei der Verwendung dieser Rassen dürfte es jedoch erforderlich sein, allen Importeuren der Gemeinschaft in gleicher Weise Zugang zu dieser Reserve zu garantieren. Ausnahmsweise wird daher durch das in Artikel 2 dieser Richtlinie beschriebene System die Möglichkeit geschaffen, die oben beschriebenen Faktoren zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Eine Gemeinschaftsreserve von 1.000 Stück wird durch Entnahme aus der Quote von 2.500 Stück gebildet, die Frankreich für 1968 durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 91/68 des Rates vom 23. Januar 1968 über das Gemeinschaftskontingent

.../...

für 20.000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zugeteilt worden war.

Artikel 2

Artikel 2

Tritt in Mitgliedstaaten, die keine ursprüngliche Quote erhalten haben, ein Bedarf an Rindern dieser Rassen auf, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der in Artikel 1 genannten Reserve eine angemessene Rate. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Importeure über diese Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 91/68 festgesetzte ursprüngliche Quote - oder - im Falle Frankreichs diese Quote abzüglich der auf die Gemeinschaftsreserve übertragenen Menge - zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

Artikel 4

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe der zweiten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve entsprechend angewandt.

3. In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehenen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

.../...

Artikel 4

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 5

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 91/68 vom 23. Januar 1968 bleiben unverändert. Dies gilt nicht für Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung, der aufgehoben wird.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident